

REPÜBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 52.483-2b/74 /

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14.Märs 1974, mit dem die NÖ Bauordnung geändert wird

Zur <u>GZ 111 ex 1974</u> vom 14. März 1974 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Eing 8. MAI 1974

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1974 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 14. März 1974, mit dem die NÖ Bauordnung geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zusustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Regelungen, die Bauführungen in ihrem Verhältnis zu Bundesstraßen zum Gegenstand haben, gehören rechtssystematisch dem Bereich der "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge" an (vgl. §§ 18 und 24 des Bundesgesetzes vom 8.Juli 1921, BGBl.Nr. 387, betreffend die Bundesstraßen) und fallen unter Art.10 Abs.1 Z 9 B-VG. Der unter der Z 11 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene § 86 ist nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation dahin auszulegen, daß er sich weder auf die Lage von Kleinbauten im Verhältnis zu Bundesstraßen noch auf Überbauungen von Bundesstraßen bezieht. Auf den zweiten Satz im § 28 Abs.1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl.Nr. 286, wonach jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bedarf, wird hingewiesen.

Für die Richtigkeit der Aussertigung 8. Mai 1974 Für den Bundeskanzler: WEISS